



ZÜLPICH

DIE RÖMERSTADT

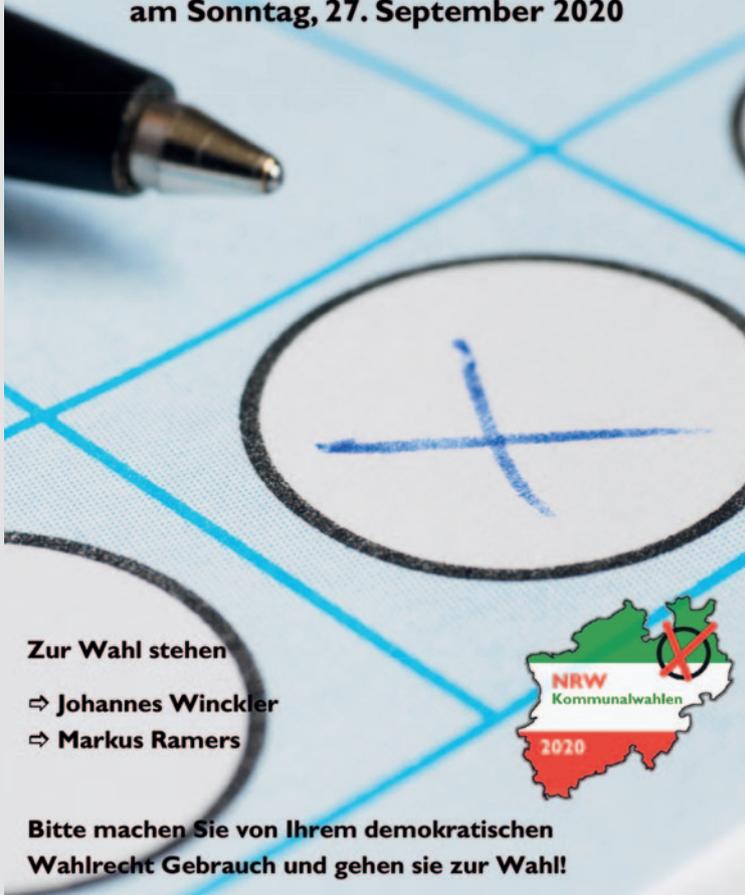
19.09.2020

19. JAHRGANG

Kommunalwahlen 2020 – Stichwahl zur Landratswahl

Kommunalwahlen 2020

Stichwahl zur Landratswahl
am Sonntag, 27. September 2020



Zur Wahl stehen

- ⇒ Johannes Winckler
- ⇒ Markus Ramers



Bitte machen Sie von Ihrem demokratischen
Wahlrecht Gebrauch und gehen sie zur Wahl!

SONDERAMTSBLATT

NOTRUFNUMMERN!

Ambulanter ärztlicher Notdienst:
116117 (kostenlose Rufnummer)

In akuten, lebensbedrohlichen Notfällen –
Rettungswagen, Notarzt, Feuerwehr:
112 oder **02251/5036**.

Notdienste der Zahnärzte:
01805-986700.

Apothekennotdienst:
Festnetz: **0800-0022833** (kostenlos)
vom Handy: **22833** (69 ct./min.)

Weitere Infos zum Notdienst unter:
www.aponet.de

Wahlbekanntmachung

Am

27. September 2020 findet die Stichwahl des Landrates des Kreises Euskirchen statt.

statt.

- Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.
- Die Stadt Zülpich ist in 27 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.
In den Wahlbenachrichtigungen, die den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **23. August 2020** übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind auf der Wahlbenachrichtigung gekennzeichnet.
Ein Verzeichnis der barrierefrei zugänglichen Wahlräume liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Gemeindebehörde
Stadt Zülpich, Rathaus, Wahlbüro, Zimmer 130, Markt 21, 53909 Zülpich zur Einsichtnahme aus.
- Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.
Ein Ausweispapier (Personalausweis oder Reisepass) ist zur Wahl mitzubringen.
Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl vorgelegt werden.
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Wähler erhalten bei Betreten des Wahlraums jeweils einen amtlichen Stimmzettel für die Stichwahl des Landrates ausgehändigt.
Der Wähler hat eine Stimme.
Der Stimmzettel muss von den Wählern in der Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie sie gewählt haben.
Der Wähler gibt seine Stimme jeweils in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll.
- Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk (Stimmbezirk) sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Stören des Wahlgeschäfts möglich ist.
- Für die Stichwahl wird auf Antrag ein Wahlschein ausgestellt. Der Wahlschein für die Stichwahl ist von weißer Farbe.
Wahlberechtigte, die einen Wahlschein für die Stichwahl besitzen, können an der Wahl
 - durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des Wahlgebietes oder
 - durch Briefwahlteilnehmen.
Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die folgenden Unterlagen beschaffen:
 - einen amtlichen weißen Wahlschein
 - einen amtlichen Stimmzettel für die Stichwahl des Landrates
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag, in dem der Stimmzettel verpackt wird
 - einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.Der rote Wahlbrief mit dem Stimmzettel in dem verschlossenen Stimmzettelumschlag und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle zu übersenden, dass er spätestens am Wahltag bis 16:00 Uhr
einght. Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt.
Die Wahlbriefe können auch bei der auf dem roten Wahlbriefumschlag genannten Stelle abgegeben werden.
- Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung beschränkt sich auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wähler selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung. Eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entschei-

dung des Wählers ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht, ist unzulässig.

- Wer unbefugt wählt, sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch).

Zülpich, 16.09.2020

Stadt Zülpich

In Vertretung
gez. Ottmar Voigt
Beigeordneter

Bekanntmachung Briefwahlvorstände für die Kommunalwahlen 2020 am 27. September 2020 Stichwahl Landrat

Zur Durchführung der Kommunalwahlen am 27. September 2020 werden fünf Briefwahlvorstände gebildet und zwar:

Briefwahlvorstand I, für die Stimmbezirke 0010-0030,

Briefwahlvorstand II, für die Stimmbezirke 0040-0062,

Briefwahlvorstand III, für die Stimmbezirke 0070-0100,

Briefwahlvorstand IV, für die Stimmbezirke 0110-0131,

Briefwahlvorstand V, für die Stimmbezirke 0140-0162.

Diese Briefwahlvorstände treten am Wahltag, Sonntag, 27. September 2020, um 15.00 Uhr, in der Bürgerbegegnungsstätte Martinskirche, Normannengasse 9, 53909 Zülpich, zu ihrer Tätigkeit zusammen.

Die Tätigkeit der Briefwahlvorstände ist öffentlich. Zu den Räumen hat jedermann während der Tätigkeit der Briefwahlvorstände Zutritt.

Stadt Zülpich
gez. O. Voigt
Beigeordneter

Amtsblatt-Termine 2020

Liebe Leserinnen und Leser!

Wir freuen uns über alle Berichte und Termine aus Zülpich und darüber hinaus, die wir für Sie zusammenstellen und in unserem monatlich erscheinenden Amtsblatt abdrucken können.

Bitte schicken Sie Ihre gewünschten Veröffentlichungen an amtsblatt@stadt-zuelpich.de oder setzen Sie sich telefonisch mit Petra Havenith, Büro des Bürgermeisters, unter Tel. 02252/52-211 in Verbindung. Aufgrund der begrenzten Seitenzahl pro Ausgabe behält sich die Redaktion allerdings für den Abdruck die Auswahl der Berichte und Termine vor. Bitte haben Sie hierfür Verständnis.

Nachfolgend die Termine für die kommenden Amtsblätter:

Redaktionsschluss	Erscheinungsdatum
Freitag , 09.10.2020	Samstag , 24.10.2020
Freitag , 06.11.2020	Samstag , 21.11.2020
Freitag , 27.11.2020	Samstag , 12.12.2020

Texte, die an den jeweiligen Tagen des Redaktionsschlusses bis 12.00 Uhr nicht vorliegen, können leider nicht mehr berücksichtigt werden. Änderungen vorbehalten!

Wichtiger Hinweis: Das Amtsblatt der Stadt Zülpich wird ab sofort mit dem „Blickpunkt am Sonntag“ in alle Haushalte verteilt! Bei Reklamationen zur Zustellung wenden Sie sich bitte an Weiss-Verlag unter Tel. 02472/982499.

Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 und Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11/28 Zülpich „Industriegebiet“

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Tourismus und Demografie der Stadt Zülpich hat in seiner Sitzung am 28.05.2020 den Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11/28 Zülpich „Industriegebiet“ gefasst und die Verwaltung damit beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Es wird ein beschleunigtes Verfahren gem. § 13 a BauGB durchgeführt. Es wird hier einem Bedarf an Investitionen zur Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen Rechnung getragen. Eine frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB erfolgt nicht. Auf die Durchführung einer Umweltprüfung und die Anwendung der Eingriffs-/Ausgleichs-Regelung wird verzichtet. Stellungnahmen sind nur zu den geänderten Bebauungsplaninhalten zulässig.

Bekanntmachungsanordnung:

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I Seite 3634) erfolgt hiermit die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Bekanntmachung mit dem Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Tourismus und Demografie vom 28.05.2020 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung verfahren wurde.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB zum Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11/28 Zülpich „Industriegebiet“

Die Verwaltung wurde beauftragt, für den Entwurf der o.g. Bebauungsplanänderung die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Der Entwurf der o.g. Bebauungsplanänderung wird in der Zeit von

Montag, den 28.09.2020

bis einschl. Mittwoch, den 28.10.2020

im Rathaus der Stadt Zülpich, Markt 21, II. OG, Zimmer 210 während der Dienststunden

Montag bis Donnerstag 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
sowie 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
und zusätzlich Donnerstag 16.00 Uhr bis 17.30 Uhr
ausgelegt.

Der Geltungsbereich der o.g. Bebauungsplanänderung geht aus dem beigefügten Lageplan hervor.

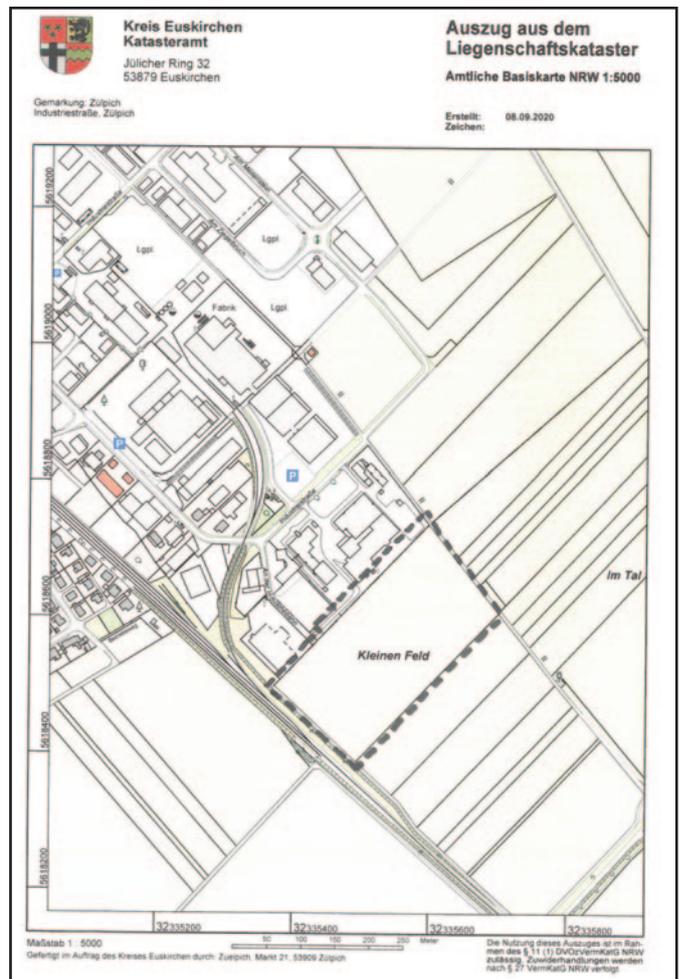
Während der vorgenannten Zeit besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Ferner besteht die Möglichkeit, Anregungen während der Auslegungsfrist vorzubringen.

Die Zielsetzung der Bebauungsplanänderung besteht in der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung einer Erweiterung einer im Industriegebiet der Stadt Zülpich ansässigen Firma. Die im Ursprungsplan Nr. 11/28 festgesetzte öffentliche Erschließung ist nicht mehr erforderlich.

Stadt Zülpich, den 14.09.2020


Ulf Hürtgen
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 und Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 33/1 Merzenich „Auf dem Kittel“

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Tourismus und Demografie der Stadt Zülpich hat in seiner Sitzung am 28.05.2020 den Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 33/1 Merzenich „Auf dem Kittel“ gefasst und die Verwaltung damit beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Es wird ein beschleunigtes Verfahren gem. § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) durchgeführt. Eine frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB erfolgt nicht. Auf die Durchführung einer Umweltprüfung und die Anwendung der Eingriffs-/Ausgleichs-Regelung wird verzichtet. Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung angepasst.

Bekanntmachungsanordnung:

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I Seite 3634) erfolgt hiermit die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 (GV NRW

S. 516) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Bekanntmachung mit dem Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Tourismus und Demografie vom 28.05.2020 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung verfahren wurde.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 33/1 Merzenich „Auf dem Kittel“

Die Verwaltung wurde beauftragt, für den Entwurf der o.g. Bebauungsplanänderung die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Der Entwurf der o.g. Bebauungsplanänderung wird in der Zeit von

Montag, den 28.09.2020

bis einschl. Mittwoch, den 28.10.2020

im Rathaus der Stadt Zülpich, Markt 21, II. OG, Zimmer 210 während der Dienststunden

Montag bis Donnerstag 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
 sowie 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
 Freitag 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
 und zusätzlich Donnerstag 16.00 Uhr bis 17.30 Uhr
 ausgelegt.

Der Geltungsbereich der o.g. Bebauungsplanänderung geht aus dem beigefügten Lageplan hervor.

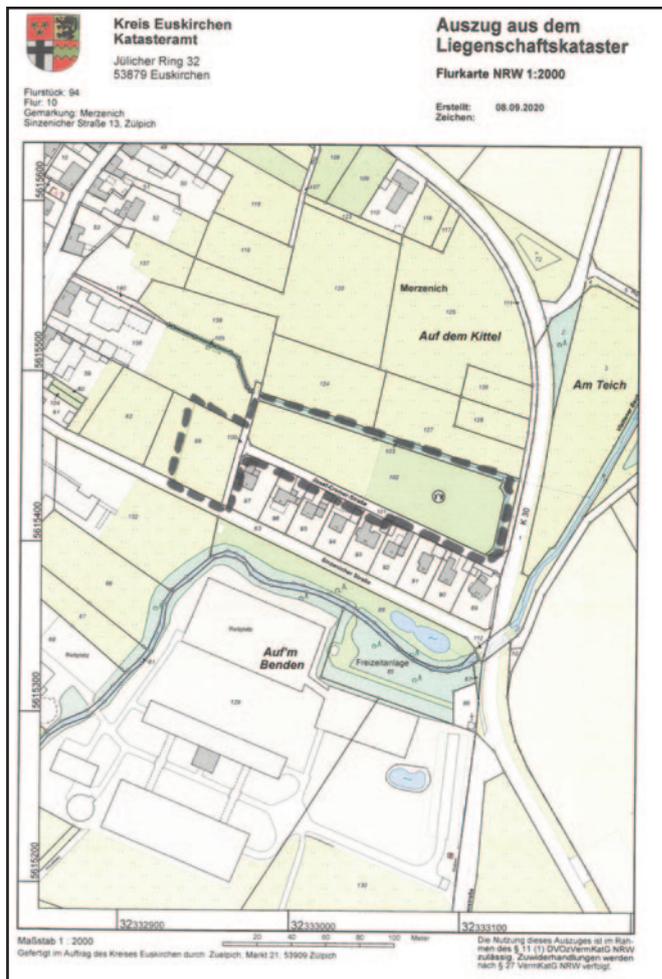
Während der vorgenannten Zeit besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Ferner besteht die Möglichkeit, Anregungen während der Auslegungsfrist vorzubringen.

Die Zielsetzung der Bebauungsplanänderung besteht in der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung eines Baugebietes im Ortsteil Merzenich mit ca. 8 Bauparzellen für Einfamilienhäuser.

Stadt Zülpich, den 14.09.2020


 Ulf Hürtgen
 Bürgermeister



Die Stadtbücherei Zülpich macht Urlaub:

Aus diesem Grund bleibt die Stadtbücherei in der Zeit vom

12.10.2020 bis einschl. 18.10.2020

geschlossen.



Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien eine schöne Herbstzeit!

